

Kartoffelversorgung des Landes

(Mitgeteilt vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. September einen Beschluß gefaßt betreffend die Kartoffelversorgung des Landes. In diesem Beschlusse wird zunächst die Zentralstelle für Kartoffelversorgung im wesentlichen im Anschlusse an bereits früher gefaßte Beschlüsse organisiert und sodann deren Aufgabe umschrieben. Der Bund ordnet und beaufsichtigt den Handel mit Kartoffeln, um eine möglichst gleichmäßige und billige Versorgung der verschiedenen Landesgegenden und Bevölkerungsteile zu erzielen. Er schafft zu diesem Zwecke im Volkswirtschaftsdepartement eine Zentralstelle, die den Handel in Kartoffeln leitet und soweit dies nicht geschieht, beaufsichtigt. Die Zentralstelle, der eine vom Volkswirtschaftsdepartement ernannte Kommission beigegeben ist, soll keinen Gewinn erzielen. Die nähere Organisation ist in die Hand des Departements gelegt, welches insbesondere auch Agenturen errichten kann. Die erste Hauptaufgabe der Zentralstelle ist die Durchführung des Einfuhrmonopols für Kartoffeln mit Inbegriff des Kartoffelmehles und ähnlicher Produkte. Daneben kauft die Zentralstelle freihändig nach Möglichkeit und Bedarf inländische Kartoffeln. Sie gibt die von ihr erworbene Ware namentlich unter Berücksichtigung des Bedürfnisses ab und nimmt Anmeldungen für den Bezug in ganzen Wagenladungen entgegen, von kantonalen und Gemeindebehörden, sowie von öffentlichen Fürsorgekommissionen, von Konsumentenorganisationen, die auf Gegenseitigkeit beruhen, und endlich auch von Händlern.

Die Bundesbehörden haben bereits und werden auch fernerhin ihr Möglichstes tun, um die Einfuhr von Kartoffeln angesichts des großen Ausfalles der diesjährigen Ernte tunlichst zu heben. Daneben besteht aber das Bedürfnis, aus inländische Ware zu erwerben. Es soll dies entweder durch Auktäuser oder durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Organisationen, der Brennereibesitzer, die alljährlich Kartoffeln aufzukaufen pflegen und eventuell auch durch Händler erfolgen.

Die vorberatende Kommission und das Departement haben die Frage genau erwogen, ob der Zentralstelle das ausschließliche Recht des Kartoffeleinkaufes bei den Produzenten verliehen werden soll. Mit Rücksicht auf die große Zahl unserer landwirtschaftlichen Betriebe (man schätzt sie auf 250,000 bis 300,000), die Kartoffeln produzieren, und im Hinblick auf deren kleinen Umfang müßte ein Einkaufsmonopol des Bundes auf große Schwierigkeiten stoßen, und es würde eine kostspielige und umfangreiche Organisation erfordern. Dazu kommt aber weiter, daß der Ankauf von Kartoffeln mit Rücksicht auf die geringe Haltbarkeit der Ware sehr schwierig ist und daß eine Einkaufsorganisation, deren ausführende Organe am Ergebnis des Geschäftes in keiner Weise interessiert sind, ein großes Risiko mit sich bringen und zu gewaltigen Schwierigkeiten führen müßte. Es wäre geradezu unmöglich, nicht nur Kartoffeln zu erwerben, sondern sie auch sachgemäß zu verteilen.

Die vorberatenden Instanzen haben daher vorgezogen, die Erfahrung und die Einrichtungen derjenigen, die sich mit dem Kartoffelhandel bisher beschäftigt haben, sich nutzbar zu machen und den privaten Handel nicht auszuschließen. Andererseits mußte man aber gestehen, daß ein freier Handel unter den diesjährigen Verhältnissen zu einer sehr starken, ja eigentlich künstlich gesteigerten Nachfrage führen würde und daher eine Preissteigerung zur Folge haben müßte. Erfahrungsgemäß setzt sich auch ein freier Handel über die Höchstpreise hinweg, und er könnte unmöglich überwacht werden. Infolgedessen steht der Bundesratsbeschluß vor, daß neben der Zentralstelle nur solche Personen Kartoffeln zum Zwecke des Wiederverkaufes einkaufen dürfen, die hiefür eine Bewilligung der Zentralstelle erhalten haben. Solche Bewilligungen werden nur nach Maßgabe des Bedürfnisses erteilt und können auf bestimmte, örtlich umschriebene Kreise beschränkt werden. Sie sind jederzeit widerruflich. Sie werden in der Regel nur erteilt an landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände und Brennereien, an Personen und Firmen, die schon bisher den Handel in Kartoffeln betrieben haben und endlich an gemeinnützige Unternehmungen. Wer eine solche Bewilligung erhält, muß sich in seinem gesamten Geschäftsgebahren nach den Vorschriften richten, die die Zentralstelle aufstellt. Dazu gehört insbesondere die Innehaltung der Preise für Auktäuser und Verkauf, ferner die Verpflichtung, von allen Käufen und Verkäufen periodisch die Zentralstelle zu verständigen. Schließlich sind die Personen, welche eine Bewilligung zum Kartoffeleinkauf erhalten, noch verpflichtet, die gekaufte Ware selbst zur Verfügung zu halten, oder sie an die Stelle oder Personen abzugeben, die ihnen bezeichnet werden. Von allen diesen Vorschriften bleibt der direkte Verkehr zwischen den Kartoffelproduzenten und dem Verbraucher unberührt. Der Landwirt darf also seine Ware am Markte oder sonstwie frei an jedermann zum Zwecke des eigenen Verbrauches verkaufen. Die Vorschriften bezwecken nur, den Auswüchsen und Preistreibern des Zwischenhandels entgegenzutreten.

Schließlich ermächtigt der Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement noch, Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für Kartoffeln festzusetzen, er hebt Kaufverträge über Kartoffeln, die von Personen abgeschlossen worden sind, die zum Kaufe nach Maßgabe der getroffenen Vorschriften nicht berechtigt sind, auf. Zuwiderhandlungen gegen den Beschluß werden mit Buße und Gefängnis bestraft. Gegenüber denjenigen Personen und Firmen, die eine Bewilligung zum

Ankauf von Kartoffeln haben, kann das Volkswirtschaftsdepartement direkt Bußen aussprechen und damit die betreffenden Straffälle endgültig erledigen.

Der Bundesratsbeschluß tritt am 20. September in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement wird in kürzester Frist weitere Ausführungsbestimmungen publizieren. Es sei noch daran erinnert, daß die Behörden und namentlich die vorberatende Kommission die Frage der Bestandesaufnahme der Kartoffeln, sowie die Einführung eines Verkaufszwanges oder der Enteignung gründlich erwogen haben und zum Schluß gelangt sind, daß solche Maßregeln die Versorgung des Landes mit Kartoffeln durch unendliche Komplikationen erschweren würden und angesichts unserer vielen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe als geradezu undurchführbar bezeichnet werden müssen.

(Der Wortlaut des Bundesratsbeschlusses folgt im Abendblatt. Red.)